

1.



1.1 Kontrolle der Gesetzgebung(Legislative) durch Bundesverfassungsgericht.  
Kontrolle der Verwaltung(Exekutive) durch die Rechtsprechung.

2.2 Ziel der Gewaltenteilung:  
Keine Willkür einer **Macht/Person** ausgeliefert zu sein.

1.3 Legitimation:

#### 1.3.1 **Gesetzgebung**

Direkt durch das Volk gewählt, darum berechtigt Gesetze zu erlassen.

#### 1.3.2 **Verwaltung**

Bundeskanzler wird vorgeschlagen durch Bundespräsident und durchs Parlament gewählt.

Minister werden vorgeschlagen durch Bundeskanzler.

#### 1.3.3. **Rechtsprechung**

Richter werden vorgeschlagen durch Richterwahlausschuss.

Richterwahlausschuss setzt sich zusammen aus Richtern/Parlamentabgeordneten.

Justizminister ernennt Richter.

#### 1.4 **Bundesverfassungsgericht**

Kann Gesetze rückgängig machen, wenn verfassungswidrig.

=> Kontrolle der Legislative.

#### 1.5 **Gesetzgebung in der BRD**

Der Bundestag beschließt unter **Mitwirkung** des Bundesrates die Gesetze.

#### 1.6 **Wahlrecht**

- Wahlrecht: allgemein, frei, unmittelbar, gleich, geheim

## 2. Bürgerliches Recht

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt.

Ausnahme: Erbfähig kann auch das ungeborene Kind werden:

Vater:  $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$  }  
Kind :  $\frac{1}{2}$  } Erbengemeinschaft

## 3. BGB: in Kraft getreten am 01.01.1900

BGB setzt sich zusammen aus 5 Teilen

- 1 - Allgemeiner Teil (gilt umfassend für alle 5 Teile ) (Bestimmungen => lesbarer)
- 2 - Schuldrecht
- 3 - Sachenrecht
- 4 - Familienrecht
- 5 - Erbrecht

## 3. Definition Rechtsfähigkeit

3.1 Ab wann wird man Träger von Rechten und Pflichten ?

Man wird Träger von Rechten und Pflichten ab Vollendung der Geburt.

3.2 Bsp.: Kind wird durch Arzt verpfuscht, die Frage ist ab wann ist die Geburt beendet?

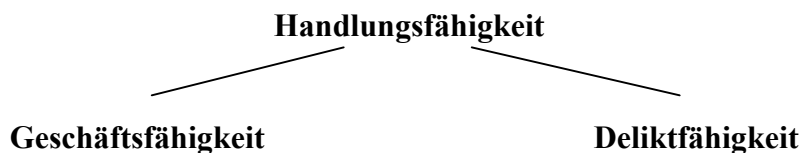
Durch den vollständigen Austritt des Kindes aus dem Mutterleib.

3.2.1 außerhalb : Kind ist rechtsfähig (Kind ist Träger des Schadensersatzanspruches)  
=> Kind klagt durch Vertretung der Eltern.

3.2.2 noch nicht draußen: Vater und Mutter sind rechtsfähig.

2.2 **Rechtsfähigkeit:** Man wird Träger von Rechten und Pflichten ab Vollendung der Geburt.

4. **Handlungsfähigkeit:** Die Fähigkeit, rechtserhebliche Akte zu setzen.



### Geschäftsfähigkeit

Selbstständig rechtswirksame Rechtsgeschäfte vornehmen zu können.

4.1 **Geschäftsfähigkeit ist gegeben:**

Wenn man das 18 Lebensjahr vollendet hat und geistig gesund ist.

Geschäftsfähigkeit ist nicht gegeben bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr.

4.2 **Beschränkte Geschäftsfähigkeit:**

Ein Rechtsgeschäft ist grundsätzlich schwebend unwirksam.

-> Gesetzliche Vertreter müssen Genehmigung erteilen.  
Die Wirksamkeit hängt von der Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreters ab.  
Das Rechtsgeschäft bringt nur rechtliche – Vorteile.

4.3. davon gibt es Ausnahmen:

4.3.1 §110 Taschengeldparagraph

- kein Ratenkauf
- zur freien Verfügung überlassen
- für bestimmten Zweck bestimmt (z.B. Einkauf)

4.4 **Deliktfähigkeit**

Verantwortlichkeit für nichtrechtsgeschäftliches unerlaubtes Handeln.

Bis Vollendung des 7.Lebensjahr nicht deliktfähig.  
=> keine Bestrafung

Zwischen 7 und 18 Jahren ist man beschränkt deliktsfähig.  
Man ist verantwortlich wenn man zum Zeitpunkt der Hdl. die notwendige  
Einsichtsfähigkeit hatte.

5. **Bürgerliches Recht - Handlungsrecht**

5.1 **Gesellschaftsvertrag:**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts -> kann auch mündlich erfolgen -> Verfolgen gemeinsames  
Ziel / Zweck.

5.2 **GBR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts):**

Verfolgt wirtschaftlichen Zweck.  
=>Jeder Gesellschafter ist Träger von Rechten und Pflichten.

2.2 **Verein und e.V. (eingetragener Verein im staatlichen Verzeichnis)**

- Vereine nichtwirtschaftlicher Zweck -> keine juristische Person -> jeder muss haften
- eingetragener Verein -> juristische Person -> Träger von Rechten u. Pflichten ist der Verein
- > Verein haftet.

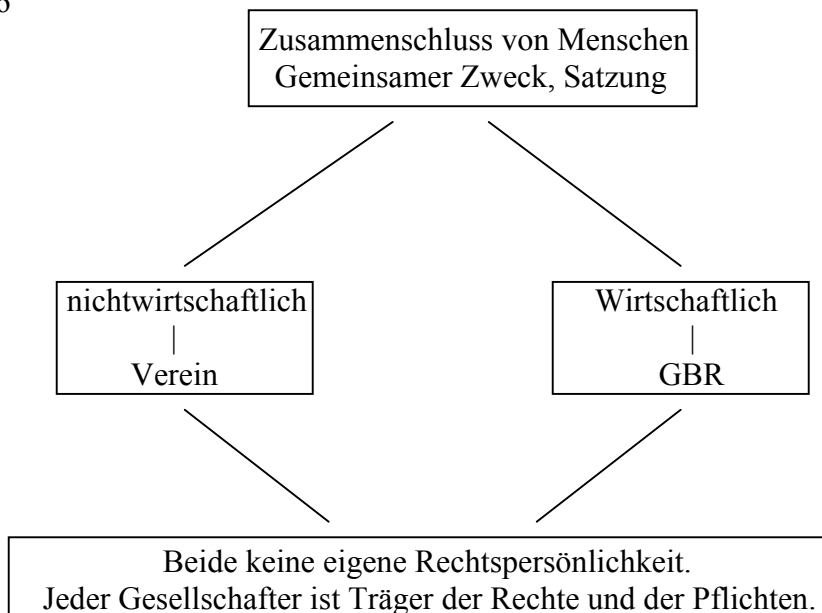
5.4 **OHG (Offene Handelsgesellschaft)**

- Gesellschafter haften auch mit ihrem persönlichen Vermögen.
- > hohes Risiko der Gesellschafter

5.5 **KG (Kommanditgesellschaft)**

- mindestens einer haftet mit Privatvermögen (Komplementäre)
- die anderen haften mit Gesellschaftsanteilen(finanzielle Einlage) (Kommanditisten)

5.6



### 5.7 Personengesellschaften

Bei Gesellschaften, die am Handelsverkehr als Gesellschaft teilnehmen wollen, sieht das HGB die **OHG** (alle Gewerkschafter haften auch mit ihrem Privatvermögen) und die **KG** (mindestens einer haftet mit Privatvermögen, Rest nur mit Gesellschaftsanteilen).

### 5.8 Vereine

- Eintragung in das Vereinsregister.  
-> e.V. ist eine juristische Person, d.h. der Verein ist Träger der Rechte und der Pflichten.

### 5.9 GmbH oder AG

Eigene Rechtspersönlichkeit -> juristische Person.  
Die Gesellschafter bzw. Aktionäre haften mit ihren jew. Anteilen.

### 6.0 Mischform : GmbH + CoKG

Eine KG ohne persönlich haftenden Gesellschafter.  
-> steuerlich: Personengesellschaft ( KG )  
-> haftrechtlich: Kapitalgesellschaft (GmbH)

### Aufbau eines e.V. und einer Kapitalgesellschaft

Oberstes Organ: - Mitgliederversammlung  
- Gesellschaftsversammlung  
- Aktionärsversammlung

## 7.0 Grenzen für den Rechtsverkehr

§134 **Rechtsgeschäft darf nicht gegen ein Gesetz verstoßen.**

§138 **Sittenwidrig**

Rechtsgeschäft das gegen die guten Sitten verstößt ist nichtig.

Bsp.: Freier bezahlt Prostituierte nach dem Beischlaf nicht.

⇒ Freier bekommt Recht da „käuferliche Liebe“ ein Rechtsgeschäft ist das gegen die guten Sitten verstößt. (Jahr 1918)

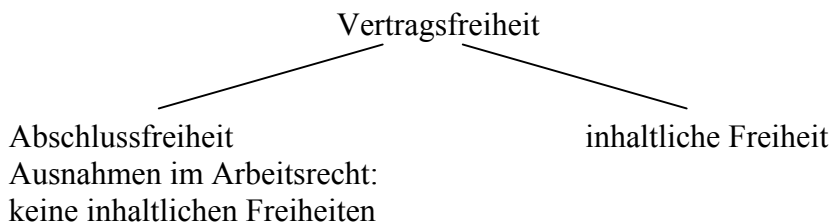
Das selbe 1980:

§1 „**Die Würde des Menschen ist unantastbar ...**“

§812 **Eine erbrachte Leistung muss belohnt werden ....**

⇒ Prostituierte ist im Recht

## 8.0 Privatautonomie



**Kündigungsgrund:**

- fehlerhaftes Verhalten (+ mind. 1 Abmahnung)
- Personenbedingt (-> Krankheit)
- betriebsbedingt (aus betriebswirtschaftlichen Gründen)  
Sozialplan muss mit BR erstellt werden)
- > Kriterien für die Entlassung

|   |
|---|
| AGB müssen das Interesse beider Parteien ausreichend berücksichtigen. |
|---|

§134

**Geschäfte die an der Haustür schriftlich abgeschlossen werden, sind innerhalb 14 Tage widerrufbar.**

### **Lebensnotwendige Güter**

müssen durch Staatliche Unternehmen zur Verfügung gestellt werden auch bei nicht Bezahlung der Rechnungen. Alle Institute (Strom, Wasser, etc.) die früher Monopole waren.

Bsp.: Strom wird nicht bezahlt, darf der Strom abgestellt werden ?

Nein, wenn nicht mehr gezahlt wird (gezahlt werden kann) dann springt das Sozialamt ein.

**§ 433 Kaufvertrag ist grundsätzlich formlos, d.h. kann auch mündlich erfolgen.**

Kaufvertrag einer beweglichen Sache : keine vorgeschriebene Form.

Bsp.: Kaufvertrag über Maschinen erfolgt mündlich am Telefon.

-> Maschinen-Verkauf ist gültig, auch wenn er nur mündlich erfolgte.

§314 , §925

**§929 „Bewegliche und unbewegliche Sache“**



Eigentum geht über indem sich Käufer und Verkäufer einigen.

Bei unbeweglichen Sachen (Immobilien) notariell bekundeter Vertrag.

-> Eintragung ins Grundbuch.

Begründung: Grundstück & Immobilien unbewegliche Sachen -> nicht ungegrenzt reproduzierbar

**Vollmacht/Stellvertretung**

Höchstpersönliches Rechtsgeschäft (Heirat, Testament) darf nur selbst wahrgenommen werden.

Ein Autokauf kann auch in Vertretung (durch Vollmacht) abgeschlossen werden.

-> Handeln mit Vollmacht: Rechtsgeschäft kommt zwischen Vollmachtgeber + Verkäufer zustande.

**Annscheins Vollmacht**

Bsp.: Einkäufer X seit Jahren tätig für Unternehmen Y, d.h. Einkäufer X ist berechtigt Waren für das Unternehmen Y einzukaufen.

Dieses Jahr kauft der Einkäufer X Waren vom Unternehmen Z für das Unternehmen Y ein.

Unternehmen Y weigert sich die Waren zu bezahlen und gibt als Begründung an die Vollmacht vom Einkäufer X würde vor einem Monat entzogen.

-> Unternehmen Y muss Rechtsgeschäft entgegen nehmen. Unternehmen Y hätte dem Unternehmen Z mitteilen müssen, dass die Vollmacht dem Einkäufer X entzogen wurde.

**Prokura:** Vollmacht im Handelsgeschäft

wird ins Handelsregister eingetragen und muss Veröffentlicht (Zeitung) werden. (Entzogen, Genehmigt etc.)

**Justizmonopol des Staates**

3 Ausnahmen:

**§ 227 Notwehrgesetz**

Bsp.: Mensch wird von Hund angegriffen.

-> Hund ist eine Sache -> darf erschossen werden, da die Gefahr von einer Sache ausgeht.

**§228 Notstand**

Bsp.: Mensch brennt. Passant will helfen darf er die Scheibe eines PKW einschlagen

Um so an einen Feuerloser zu gelangen ?

**§229 Selbsthilfe**

Bsp.: Einbrecher darf festgehalten werden bis staatliche Hilfe kommt.

(100% objektiv)

Anhang:

< Bem.: Der erste besprochene Fall (Unfall) fehlt. >

**Fall 1:** Kneipe in Giessen mit gutem Umsatz, dann Umsatzeinbußen durch Alkohol – Kontrollen der Polizei in dem Stadtbezirk wo sich auch die Kneipe befindet.

Kann der Inhaber der Kneipe dagegen vorgehen ?

- 1.1. Wenn es sich um "Verordnung auf Kontrolle" also um einen Verwaltungsakt(= hoheitliche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung) handelt dann kann der Wirt dagegen vorgehen.
- 2.2 Wenn es sich aber um eine Dienstinterne Behördliche Maßnahme ohne Außenwirkung, also kein Verwaltungsakt handelt, kann der Wirt nichts dagegen unternehmen. (Anordnung durch Polizeileiter in Giessen zur Durchführung von Kontrollen im Stadtgebiet Giessen.)

**Verwaltungsakt kann von einer Behörde nur erlassen werden wenn eine Rechtsgrundlage existiert(Verordnung, Satzung, Rechtsverordnung).  
Des weiteren muss er Rechtskonform(=dem Gesetz entsprechen) sein.**

- 1.3 Kann sich ein Autofahrer der auf Alkohol kontrolliert wird beschweren ?  
Ja, da es sich um einen Einzelfall handelt.  
Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**Fall 2:** Beamte haben **Ermessungsspielraum** beim ("Kann & Soll").

BMW - Fahrer 18 Punkte in Flensburg.

=> Brief an die Behörde in Giessen.

Beamter in Giessen handelt willkürlich und entzieht nicht die Fahrerlaubnis.

=> Rechtswidrig, BMW-Fahrer muss die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Beamter in Giessen hat auf eigenes Ermessen gehandelt => Fehlverhalten.

=> Straßenverkehrsgesetz: räumt kein Ermessungsspielraum mit ein.

**Fall 2:** Arbeitsloser weigert sich zu arbeiten.

Begründung: keine Lust mehr !

=> Arbeitsamt streicht Arbeitslosenhilfe.

=>Arbeitsloser geht zum Sozialamt.

Muss Beamter Sozialhilfe gewähren ?

**Sozialrecht:**

**Sozialhilfe ist "final" => wird gezahlt egal ob jemand verschuldet oder unverschuldet in diese Lage kommt.**

- 2.1 Nachteil: System wurde ausgenutzt; Staat hat nichts geändert, solange Kassen voll waren.

2.2 Warum erfolgte keine Änderung ?  
Bestehen der politischen Stabilität wenn niemand Notleiden muss.

2.3 Bismarck -> Gründer der ersten Krankenkassen

| Versicherungsart         | wird gezahlt durch |               |
|--------------------------|--------------------|---------------|
| Rentenversicherung       | ½ Arbeitnehmer     | ½ Arbeitgeber |
| Krankenversicherung      | ½ Arbeitnehmer     | ½ Arbeitgeber |
| Unfallversicherung       | 100% Arbeitnehmer  |               |
| Arbeitslosenversicherung | ½ Arbeitnehmer     | ½ Arbeitgeber |
| Pflegeversicherung       | ½ Arbeitnehmer     | ½ Arbeitgeber |

} **4 großen Versicherungen**  
⇒ **staatliche Pflichtversicherungen**

**Fall 3:** Kaufvertrag abgeschlossen durch 3 Studenten die sich zu einer GBR(Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zusammengeschlossen haben.  
=> Gesellschafter sind untereinander verpflichtet.  
=> der 3-te kann die beiden ersten belangen

**Fall 4:** Student sucht Auto, schaut sich vier Autos an und sagt jedem Verkäufer zu.  
Situation beim 1.Verkäufer:  
- Auto gefällt mir komme am Montag mit dem Geld vorbei.  
Situation beim 2.Verkäufer:  
- Auto gefällt mir komme am Montag mit dem Geld vorbei.  
Situation beim 3.Verkäufer:  
- Auto gefällt mir komme am Montag mit dem Geld vorbei.  
Situation beim 4.Verkäufer:  
- Auto gefällt mir komme am Montag mit dem Geld vorbei.  
Am Montag löst er sein Versprechen das Auto zu kaufen nur beim 4. Verkäufer ein.  
Frage: was ist mit den anderen 3 Verkäufern ?  
Die 3 anderen Verkäufer klagen:  
§433 „**Kaufvertrag über eine bewegliche Sache...**“.  
(mündlich ist genauso gut wie schriftlich)  
=> muss alle Autos kaufen